

I. Vertragsabschluss

1. Der Käufer ist an die Bestellung des Fahrzeugs 10 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der individuell vereinbarten Fristen schriftlich bestätigt oder aber die Lieferung ausführt.

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung automatisch in Verzug, wenn er den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Pkw nicht bezahlt.

III. Lieferbedingungen

1. Liefertermine und Lieferfristen sind stets schriftlich zu vereinbaren. Die Parteien kennzeichnen, ob es sich um eine/einen verbindliche/n oder eine/einen unverbindliche/n Frist/Termin handeln soll.
2. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
3. Liefertermine und Lieferfristen können nur mit dem Firmeninhaber, Herrn Gunnar Assmann, verbindlich vereinbart werden. Mitarbeiter der Autowerkstatt haben diesbezüglich keine Vertretungsmacht.
4. Haben die Parteien einen unverbindlichen Termin vereinbart, ist der Käufer berechtigt, den Verkäufer 10 Tage nach dessen Ablauf, zur Lieferung innerhalb weiterer 7 Tage aufzufordern. Bei Ablauf dieser 7 Tage kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf max. 5 Prozent des Kaufpreises.
5. Macht der Käufer von seinem Rücktritts- oder Minderungsrecht Gebrauch und verlangt Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des Kaufpreises.
6. Wird dem Verkäufer die Lieferung während des Verzuges durch Zufall unmöglich, haftet er nach den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
7. Wenn der Verkäufer den Lieferungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Der Verkäufer wird den Käufer über die Verzögerungen unverzüglich telefonisch, per SMS, postalisch oder durch Nutzung anderer Fernkommunikationsmittel (z.B. E-Mail oder WhatsApp) unterrichten.

IV. Abnahme

1. Die Abnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer erfolgt im Betrieb des Verkäufers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 5 Tagen ab Zugang einer Bereitstellungsanzeige abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

3. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

4. Bei Abnahmeverzug des Käufers kann der Verkäufer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Kaufgegenstand kann nach Ermessen des Verkäufers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Käufers.

V. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Pkw bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, wenn Maßnahmen Dritter – insbesondere Pfändungen – oder andere Ereignisse die Rechte des Verkäufers gefährden. Außerdem hat der Käufer im Falle einer Pfändung auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.

VI. Sachmängel und Haftung

1. Die Mängelansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes, es sei denn, dass der Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen haben.

2. Nimmt der Käufer den Kaufgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

3. Der Verkäufer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden und für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Verkäufer bezüglich des Vertragsgegenstandes oder Teile desselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie.

4. Der Verkäufer haftet auch, wenn dem Käufer Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung zustehen. Der Verkäufer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

5. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen gewerblichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6. Hat der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.

7. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- a) Der Käufer ist verpflichtet, den Mangel unverzüglich anzuzeigen.
- b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.
- c) Die Parteien vereinbaren, dass ersetzte Teile Eigentum des Verkäufers werden

VII. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
2. Sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VI. „Sachmängel und Haftung“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Ansprüche aus dem Kaufvertrag können nicht abgetreten werden.
2. Sofern der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand Schwerin vereinbart.